

Freizeitbedingungen

Liebe Erziehungsberechtigte, wir sind verpflichtet, unsere Freizeit auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden 'wichtigen Hinweise' und 'Freizeitbedingungen', ohne die es leider nicht mehr geht, um Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bitte lesen Sie deshalb aufmerksam die nachfolgenden Freizeitbedingungen und Hinweise durch. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen, werden diese Freizeitbedingungen Bestandteil des mit Ihnen - nachstehend 'Tn' (Teilnehmer/-in bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter) genannt - und uns - nachstehend 'Va' (Veranstalter) genannt - abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften des § 651a ff BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationsverordnung für Freizeitveranstalter und füllen diese Vorschriften aus.

Wichtige Hinweise

1. Teilnehmer/-in

Unsere Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für das jeweilige Angebot keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter oder Geschlecht angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgeblich. Telefonische Anmeldungen und Reservierungen werden nicht angenommen.

2. Teilnahme

Verspätete Anreise oder verfrühte Abreise wegen Urlaub oder Ähnlichem sind nicht möglich.

3. Anmeldung / Zahlungsbedingungen

Bei der Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Sollte die Freizeit ausgebucht sein, wird der Tn auf eine Warteliste gesetzt und benachrichtigt. Nach Erhalt der Bestätigung ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Dadurch stimmen Sie diesen Freizeitbedingungen zu. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des Freizeitpreises ist zwei Wochen vor Freizeitbeginn fällig.

4. Umfang der Leistungen

Im Preis inbegriffen sind die gruppenweise Unterbringung in Zelten, Verpflegung (drei Mahlzeiten) und alle Ausflüge und Aktivitäten.

5. Mithilfe der Teilnehmer

Die Tn beteiligen sich an der Reinhaltung des Zeltplatzes, beim Küchen- und Abwaschdienst und bei anderen kleinen Aufgaben.

6. Versicherungen

Im Freizeitpreis sind keine Versicherungen enthalten. Bitte überprüfen Sie, ob Ihre bestehenden Versicherungen ausreichend sind (z.B. Unfall- und Haftpflichtversicherung...). Es besteht auch keine Kranken-, Reiserücktritt- oder Reisegepäckversicherung.

7. Leitung / Aufsichtspflicht

Bei unseren Freizeiten werden ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen zur Betreuung der Teilnehmer eingesetzt. Diese Personen übernehmen für die Dauer der Freizeit die gesetzliche Aufsichtspflicht. Die Tn können nicht ständig direkt beaufsichtigt werden (z.B. Geländespiele), sie erhalten aber entsprechende Verhaltensregeln mit auf den Weg und es ist gewährleistet, dass sich immer ein Mitarbeiter in der Umgebung befindet. Bei Unternehmungen die der Tn eigenwillig plant und durchführt, ohne die Freizeitleitung zu informieren, kann keine Aufsichtspflicht wahrgenommen werden. Der Tn wurde von seinem/seiner Erziehungsberechtigten angewiesen, den Anordnungen der Freizeitleitung Folge zu leisten. Bei besonderer Missachtung der notwendigen Forderung ist die Leitung berechtigt, den Tn auf eigene Kosten zurückzuschicken (siehe 8.1.2. der Freizeitbedingungen).

8. An- und Abreise

Die An- und Abreise zum und vom Freizeitort ist nicht im Freizeitpreis inbegriffen.

Die Teilnahme an der Freizeit ist grundsätzlich nur während der gesamten Dauer der Freizeit möglich, d.h. dass der Teilnehmer die Freizeit zum Anreisedatum antritt und sie im Regelfall erst am Abreisedatum beendet. Ist das nicht der Fall, kann der Va jederzeit den Reisevertrag kündigen.

Freizeitbedingungen

1. Anmeldung / Vertragsabschluss

1.1 Mit der Freizeitanmeldung, welche ausschließlich schriftlich mit dem vorgedruckten Anmeldeformular erfolgen muss, bietet der Tn (soweit diese/dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter) dem Va den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Freizeitbedingungen verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag mit dem Tn - bei Minderjährigen mit seinem gesetzlichen Vertreter - ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Va innerhalb von 14 Tagen nicht schriftlich verweigert worden ist. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Va schriftlich bestätigt sind.

2. Leistung

2.1 Die Leistungsverpflichtung des Va ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Informationen aus den Ihnen zugegangenen Infobriefen und nach Maßgabe sämtlich erhaltener Hinweise und Erläuterungen, insbesondere der 'wichtigen Hinweise'.

2.2 Änderungen oder ergänzende Vereinbarungen zu den in den Infobriefen beschriebenen Leistungen, sowie zu den Freizeitbedingungen, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Va. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Mit der Anmeldung wird eine Anmeldegebühr fällig. Wird die Anzahlung nicht geleistet, so ist die Anmeldung nicht gültig.

3.2 Der gesamte Freizeitpreis (Anzahlung und Restbetrag) muss bis spätestens zwei Wochen vor Freizeitbeginn bezahlt sein.

4. Änderung der Freizeitleistungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Va nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Freizeitleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Va ist verpflichtet, den Tn über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Tn einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt des Tn, Ersatzperson

5.1 Der Tn kann bis Freizeitbeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung soll schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Va.

5.2 Tritt der Tn später wie vierzehn Tage nach Zustandekommen des Reisevertrages vom Reisevertrag zurück, stehen dem Va unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich anderweitiger Verwendung der Freizeitleistung eine pauschale Entschädigung zu. Diese beträgt: bei einem Rücktritt bis 43 Tage vor Freizeitbeginn 10%, zwischen dem 42. und 22. Tag vor Freizeitbeginn 20% des Freizeitpreises, vom 21. bis 8. Tag 50% des Freizeitpreises, vom 7. Tag bis Freizeitbeginn 60% des Freizeitpreises. Die Anmeldegebühr kann bei einem Rücktritt in jedem Fall einbehalten werden. Dem Tn ist es gestattet dem Va nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Falle ist der Tn nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5.3 Der Nichtantritt der Freizeit ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. In diesem Falle bleibt der Tn zur vollen Bezahlung des Freizeitpreises verpflichtet.

5.4 Bis zum Freizeitbeginn kann der Tn verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Va kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Freizeitanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme den gesetzlichen Vorschriften entgegensteht. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der ursprüngliche Tn dem Va als Gesamtschuldner für den Freizeitpreis.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Tn einzelne Freizeitleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom Va zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, so besteht von seiten des Tn kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung.

7. Mitwirkungspflicht / Ausschlussfrist

7.1 Der Tn ist zur Beachtung der ihm in der Freizeitausschreibung und/oder den übersandten Freizeitunterlagen, insbesondere dem Infobrief, enthaltenen Hinweise verpflichtet.

7.2 Der Tn ist verpflichtet, den Va über zu Beginn der Freizeit bekannte ansteckende Krankheiten zu informieren.

7.3 Der Tn ist verpflichtet, bei auftretenden Freizeitstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

7.4 Der Tn ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Freizeitleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Tn schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

7.5 Der Tn ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die in Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem Va geltend zu machen.

7.6 Wird die Freizeit infolge eines Freizeitmangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Tn den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Freizeit infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Va erkennbarem Grund, nicht zumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig wenn der Va eine ihm vom Tn bestimmte, angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Va

8.1 Der Va kann in folgenden Fällen vor Antritt der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Freizeit den Reisevertrag kündigen.

8.1.1 Bis vier Wochen vor Freizeitbeginn bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Teilnehmerzahl. Der Va ist verpflichtet, den Tn unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Freizeit zu unterrichten und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Tn erhält den eingezahlten Freizeitpreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

8.1.2 Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Tn die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder, wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Va, so behält er den Anspruch auf den Freizeitpreis. Mehrkosten für die Rückbeförderung des Tn trägt dieser selbst.

8.1.3 Ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn eine ansteckende Krankheit des Tn andere Personen gefährden könnte.

8.1.4 Ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist.

9. Haftung

9.1 Die Haftung des Va ist bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Freizeitpreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder bei Schäden, die allein aufgrund des Verschuldens eines Leistungsträgers (Busunternehmen etc.) entstehen.

9.2 Der Va haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und in der Freizeitbeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

10. Verjährung, Datenschutz

10.1 Ansprüche des Tn gegenüber dem Va, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Tn aus unerlaubter Handlung - verjähren nach sechs Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.

10.2 Die Personendaten des Tn werden mittels EDV erfasst und gespeichert. Der Va kann den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Teilnehmers sowie die Teilnahmezeitraum dem Kreisjugendring sowie dem Kreisjugendamt und dem Amt für evang. Kinder- und Jugendarbeit zwecks Gewährung von Zuschüssen mitteilen.

10.3 Der Va behält sich das Recht vor, die Freizeit mittels Foto- und/oder Filmaufnahmen zu dokumentieren und die daraus entstandenen Dokumente zu veröffentlichen (z. B. im Internet), für Eigenwerbung zu nutzen und allen Teilnehmern zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen. Ist der Tn damit nicht einverstanden, muss er den Va zu Beginn der Freizeit darauf hinweisen, dass er nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte.

10.4 Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Reisevertrages als Ganzes nicht.

Stand: 07.02.2009

Trotz dieser notwendigen Vereinbarungen ist uns auch weiterhin an einem freundlichen Verhältnis viel gelegen, in dem Probleme auch ohne Rechtsanwalt, sondern durch beiderseitiges Übereinkommen gelöst werden können.